

ÄRZTEKAMMER
FÜR WIEN

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2019 gemäß § 80 Z. 6 Ärztegesetz 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019 folgende Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (10. Umlagenordnungs-Novelle 2019):

1. § 3 Abs. 2 lit. c wird gestrichen, lit. d wird in lit. c umbenannt.

2. Nach § 3 Abs. 2 wird ein neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Umlage von allen ÄrztInnen mit Ordination erhöht sich nach Maßgabe der Umlagenordnung der Österreichischen Ärztekammer bis 31.12.2022 um € 70,-- sowie ab 01.01.2023 um € 77 pro Kalenderjahr als Beitrag für die ÖQMed.“

3. § 4 Abs. 1 erster Satz wird wie folgt geändert:

„(1) Bei niedergelassenen ÄrztInnen, die zu einem oder mehreren der nachstehend angeführten Sozialversicherungsträger in einem Vertragsverhältnis stehen (einschließlich Gesundenuntersuchungen), sowie bei Gruppenpraxen wird eine vorläufige Kammerumlage von den Sozialversicherungsträgern

Österreichische Gesundheitskasse,
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau,
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

sowie der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien einbehalten.“

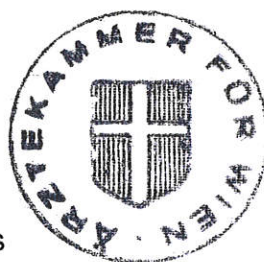
4. Nach § 16 wird folgender § 17 neu hinzugefügt:

„§ 17 Inkrafttretensbestimmung der 10. Umlagenordnungs-Novelle 2019

Die Bestimmungen der §§ 3 Abs.3 sowie 4 Abs. 1 erster Satz sowie die Streichung des § 3 Abs. 2 lit. c samt der Umbenennung der lit. d in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 10.12.2019 treten mit 01.01.2020 in Kraft.“



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Dr. Stefan Ferenci
Finanzreferent